

EINRICHTUNGSBEZOGENES
KINDERSCHUTZ
KONZEPT



NATURKINDERGARTEN

WALDWICHTEL E. V.

SCHMAUSENBUCK 188

90480 NÜRNBERG

STAND 28.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 3
2.	Rechtliche Grundlagen	S. 4
3.	Risikoanalyse	S. 5
3.1.	Risiko Raum	S. 5
3.2.	Risiko Team	S. 6
3.3.	Risiko Kinder	S. 6
3.4.	Risiko Externe	S. 7
4.	Prävention	S. 8
4.1.	Verhaltenskodex/Verhaltensampel	S. 8
4.2.	Vorstellung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	S. 14
4.3.	Personalauswahl	S. 15
4.4.	Teamarbeit → Team/pädagogische Leitung	S. 15
4.5.	Weiterbildung/Fortbildung	S. 15
4.6.	Sexualpädagogisches Konzept	S. 16
4.7.	Partizipation von Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften	S. 16
4.8.	Umgang mit Beschwerden/Feedback/ Verbesserungsvorschläge	S. 18
5.	Kindeswohlgefährdung und Verfahrenswege	S. 21
5.1.	Definitionen	S. 21
5.2.	Kindeswohlgefährdungen erkennen/identifizieren und Verfahrenswege	S. 22
6.	Anlaufstellen und Kontaktdaten	S. 32
7.	Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 33
8.	Anhang	S. 34

1. Einleitung

Die Aufgaben und Ziele des Naturkindergarten Waldwichtel e. V. sind die ganzheitliche Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder. Diese sollen sich in einem geschützten Rahmen frei entwickeln können und zu selbstständigen, selbstbewussten und sozialen jungen Menschen heranwachsen.

Wir als Naturkindergarten übernehmen die große Verantwortung, neben den Bildungs- und Erziehungszielen auch die körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu sichern und zu fördern, die Rechte der Kinder zu wahren und sie soweit wie möglich zu beteiligen.

Mit diesem, auf unseren Kindergarten zugeschnittenen Kinderschutzkonzept, wollen wir einen größtmöglichen Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt gewährleisten. Dies bezieht neben Gefährdungen in unserer Einrichtung auch die gesamte Lebenswelt des Kindes mit ein. Uns ist es nicht nur ein rechtlich verbindliches Anliegen, dass alle uns anvertrauten Kinder sicher und gesund aufwachsen können und ihre Rechte kennen und ausleben können. Als Elterninitiative ist uns eine intensive Erziehungspartnerschaft ein großes Anliegen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, Beteiligung und Mitbestimmung der Elternschaft ist Grundlage und zentraler Bestandteil unseres Konzeptes. Gerade wegen dieser engen Beziehungen sind klar strukturierte Abläufe und Verfahrenswege umso wichtiger, um Neutralität zum Wohle der Kinder zu wahren.

Dieses Schutzkonzept bietet nicht nur verbindliche Vereinbarungen zu gewaltfreier und demokratischer Erziehung und Verfahrensabläufe, sondern auch zu Prävention, Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten. Im Anhang sind detaillierte Verfahrensabläufe zu finden, die ein schnelles und sicheres Handeln bei Bedarf ermöglichen.

Es soll als Grundlage stetiger Beschäftigung mit dem Kindeswohl und den Rechten der Kinder in unserer Einrichtung dienen.

Der Ausarbeitung liegt eine intensive Auseinandersetzung vor allem im pädagogischen Team und dem ehrenamtlichen Vorstand zugrunde. Dieses Grundgerüst soll Grundlage für eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl und den Rechten der Kinder in unserer Einrichtung und einer Fortschreibung unter Einbezug der Wünsche von Kindern und Eltern dienen.

2. Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Grundlagen: Übergeordnet sind für uns die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren vier Grundprinzipien verpflichtend:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (§2)
- Der Vorrang des Kindeswohl (§3)
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (§6)
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (§12)

Des Weiteren sind (in Auszügen) Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes hinzuzuziehen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Artikel 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besagt:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Für den Kinderschutz ist das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zentral:

§1 Abs. 3 SGB VIII:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

In §8 a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und in §8b SGB VIII die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verankert.

Kinderschutz als Gefährdungsschutz ist im §9b des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) definiert.

3. Risikoanalyse

Für ein umfassendes Kinderschutzkonzept und ein sicheres Umfeld für die Kinder ist es nötig, Gefährdungsarten und -orte in unserem Naturkindergarten zu identifizieren und passende Schutzmaßnahmen hierfür zu definieren. Im Folgenden sind die Gefährdungsmomente und ihre Schutzmaßnahmen in die Kategorien Raum, Team, Kinder und Externe eingeteilt und ausgeführt.

3.1. Risiko Raum

In unserem Kindergarten beinhaltet dies die Räumlichkeiten im Haus, unser Außengelände und unsere Waldplätze. Zu möglichen Gefährdungsmomenten zählen Situationen in denen Kinder ohne direkte Aufsicht oder Mitarbeitende alleine mit einem Kind sein können.

Innenräume:

Ort/Situation	Schutzmaßnahme
Kindertoilette – Kind geht alleine auf Toilette/Händewaschen	Kind meldet sich bei BetreuerIn ab, Gruppenraumtüre bleibt geöffnet, ggf. Kontrolle
Garderobe – Kind bringt/holt etwas aus seinem Fach	Kind meldet sich bei BetreuerIn ab, Gruppenraumtüre bleibt geöffnet, ggf. Kontrolle
Wickelraum – Kind muss gewickelt werden	KollegInnen werden informiert, es wickeln nur Fachkräfte und nach angemessener Einarbeitungszeit verantwortungsbewusste PraktikantInnen
Büro/Erwachsenentoilette/ Abstellraum	Kein Kinderbereich
Randzeiten	Immer mindestens eine Fachkraft, nur bei Personalmangel alleine

Außengelände:

Ort/Situation	Schutzmaßnahme
Baumhaus (nicht direkt einsehbar)	Einschätzung über Spielgruppe liegt im Verantwortungsbereich der Fachkräfte, Beobachtung und regelmäßige Kontrolle
Teich/ Käferterrasse	Nur mit Erlaubnis und Begleitung
Lager hinter der Seilbahn	Kein Kinderbereich

Wald:

Ort/Situation	Schutzmaßnahme
Kind entfernt sich vom Platz	Überblick und Beobachtung der Fachkräfte, regelmäßige Kontrolle
Gebüsch/ „Urwald“	Mit Erlaubnis, regelmäßige Kontrolle, Beobachtung
Tipi/Felsen	Regelmäßige Kontrolle, Beobachtung
Toilettenplätze	Vorherige Information – Einsicht und bei Wunsch Rückzugsmöglichkeit

3.2. Risiko Team

Die pädagogische Arbeit im Kindergarten beinhaltet Beziehungen und körperliche Nähe. Wissen über und eine klare Definition von erwünschtem, unerwünschtem und verbotenen Verhalten sind elementar für eine gute, vertrauensvolle und kindgerechte Arbeit. Klare Regelungen, transparente Strukturen und eine intensive und offene Teamarbeit sind die Grundlage für professionelles Handeln.

Mögliche Gefährdungsmomente in diesem Bereich sind:

Situation/Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Nähe-Distanz-Problematik	Reflektion der Beziehungen mit KollegInnen, Ansprechen von beobachteter Problematik/Verhalten, regelmäßiger Abgleich von Erziehungshaltung und Bild vom Kind
Adultismus/Machtgefälle	
Unprofessionelles Verhalten	Klare, verbindliche Regeln und transparente Strukturen durch regelmäßige Teamarbeit, Reflektion, ggf. Supervision, konzeptionelle Arbeit zu Pädagogik und Kinderschutz, Fachwissen zu Formen von Gewalt und Prävention durch Fachliteratur und Fortbildungen
Gewalt	

In unserer Selbstverpflichtung „Verhaltensampel/Verhaltenskodex“ sind detaillierte Kriterien und der Umgang mit Gefährdungsmomenten ausgeführt. Der Inhalt wird regelmäßig thematisiert und aktualisiert und gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden im Naturkindergarten Waldwichtel e. V..

3.3. Risiko Kinder

In der Kindergruppe können auch Kinder andere Kinder gefährden. Es liegt an den Fachkräften, dies zu erkennen, zu unterbinden und zu vermeiden. Fachwissen zu Gefährdungen unter Kindern (physisch, psychisch oder sexuell) und der Prävention sind dafür unabdingbar.

Situation	Schutzmaßnahme
Unbeaufsichtigte Kinder	Es liegt in der Verantwortung der Fachkräfte, zu wissen, wo alle Kinder sich aufhalten. Bei nicht einsehbaren Gegebenheiten (Kuscheleckenzelt, Waldgegebenheiten wie Tipi, Gebüsch) erfolgt eine regelmäßige Kontrolle, Beobachtung und Einschätzung der Spielsituation
Machtgefälle unter Kindern	Beobachtung und Kontrolle bei derartigen Spielpartnerkonstellationen
Rangelspiele	Klare Regelungen, nur unter Beobachtung
Emotionaler Druck	Beobachtung der Fachkräfte, ggf. Eingreifen
Grenzüberschreitungen	Beobachtung und ggf. Eingreifen der Fachkräfte, Nein-heißt-Nein, auch nonverbal - Unterstützung zur eigenen Grenzachtung

3.4. Risiko Externe

Diese Kategorie umfasst zum einen Externe in den Kindergruppen wie KurzzeitpraktikantInnen oder aushelfende/hospitierende Eltern, aber auch Büro- und Küchenkraft, zum anderen sonstige im Haus Tätige wie HandwerkerInnen oder Lieferdienste.

Grundsätzlich haben Externe keinen unbeaufsichtigten Kontakt mit den Kindern. Für alle in der Kindergruppe eingesetzten Externe gilt die verbindliche Selbstverpflichtung. Diese wird im Vorfeld ausgehändigt und die Einhaltung wird durch Beobachtung von den Fachkräften sichergestellt.

Externe Anbieter im Kindergarten (derzeit Englischkurs) haben private Verträge mit den Eltern geschlossen und müssen diesen ihr eigenes Schutzkonzept vorlegen.

4. Prävention

Unter Prävention sind alle gezielten Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, Kinder vor akuten oder akut drohenden Gefahren und vor Schaden in ihrer Entwicklung zu bewahren bzw. das Risiko dafür zu verringern, die Kinder stark und unseren Kindergarten zu einem sicheren Ort für Kinder machen.

4.1. Verhaltenskodex/Verhaltensampel

- Definiert klar unser Erziehungsverständnis
- Grenzt erwünschtes von unerwünschtem oder verbotenen Verhalten ab
→ Erleichtert Benennen/Ansprechen beobachteter Situationen
- Enthält klare Vorgaben für unsichere Situationen
- Gilt für alle Mitarbeitenden im Kindergarten
- Einhaltung wird verbindlich mit Unterschrift zu Tätigkeitsbeginn bestätigt

4.1.1. Verhaltenskodex/Verhaltensampel – unsere Haltung und pädagogisches Verständnis

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit in unserem Naturkindergarten haben wir erwünschtes sowie unerwünschtes bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten bestimmt und die wichtigsten Kriterien professioneller pädagogischer Arbeit und deren besonderer Herausforderung im Kontext des Kinderschutzes herausgearbeitet.

Nachfolgende Regeln und Absprachen gelten verbindlich für alle Mitarbeitenden des Naturkindergarten Waldwichtel e. V. und werden regelmäßig, mindestens einmal zum Kindergartenjahresanfang im September im Team thematisiert und ggf. angepasst.

Den Erhalt des Kodex und dessen verpflichtende Einhaltung wird zu Beginn der Mitarbeit mit einer Unterschrift bestätigt.

4.1.2. Verhaltensampel/Verhaltenskodex

Pädagogisch begründetes und erwünschtes Verhalten	<p>Positives Menschenbild und Grundhaltung</p> <p>Kinderrechte werden im Alltag gelebt und vermittelt</p> <p>Ressourcen- und bedürfnisorientiertes Arbeiten</p> <p>Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Authentizität gegenüber dem Kind</p> <p>Positive, aktive und emphatische Kommunikation</p> <p>Pflege von Kommunikationskultur, respektvoller Umgang mit der Gruppe/Team/Elternschaft</p> <p>Verlässlicher Bindungsaufbau und Begleitung</p> <p>Vorgabe klarer Strukturen, Absprachen und Einhaltung von Regeln</p> <p>Konsequentes Handeln</p> <p>Wertfreie Beobachtung</p> <p>Gerechtes und faires Miteinander wird gelebt und eingefordert</p> <p>Schädigendes Verhalten unter Kindern und durch Erwachsene wird unterbunden und thematisiert/weitergegeben/angezeigt</p> <p>Altersgerechte Beteiligung der Kinder in allen sie betreffenden Dingen</p> <p>Selbstständigkeit der Kinder wird gefördert – Hilfestellungen und Unterstützung nur wenn gewünscht und nötig</p> <p>Motivation und Begleitung der Kinder, konstruktive Konfliktlösungen selbst zu finden</p> <p>Lob und Trost wird angemessen ausgesprochen</p> <p>Akzeptanz und Schutz der Intimsphäre der Kinder</p>
Unerwünschtes Verhalten, dass in der täglichen Arbeit nicht vorkommen sollte	<p>Nichteinhaltung von Regeln/Verabredungen, kontinuierliche Abänderung der Regeln</p> <p>Ausschluss von Aktivitäten</p> <p>Ablehnung – Bevorzugung</p> <p>Überforderung – Überbehütung</p> <p>Ignorieren, Stigmatisieren</p> <p>Missachtung der Intimsphäre</p> <p>Adultismus – Diskriminierung aufgrund des jüngeren Alters</p> <p>Auslachen, Lächerlich machen, Ironie</p> <p>Bewusstes Wegschauen</p> <p>Kind nicht ausreden lassen, abwerten, ständig mit anderen vergleichen</p> <p>Laute Aggression/Anschreien</p> <p>Dieses Verhalten kann im Alltag passieren, muss aber reflektiert werden um Wiederholung zu vermeiden. KollegInnen thematisieren das beobachtete Verhalten. Kollegiale Beratung/Supervision u. ä. können bei der Reflektion unterstützen.</p>
Falsches Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit verboten ist und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte	<p>Anwendung jeglicher Form von:</p> <p>Körperlicher Gewalt/Vernachlässigung:</p> <p>Unbegründetes Festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften, Verweigerung notwendiger Hilfe, Kinder beabsichtigt in gefährliche Situationen bringen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung</p> <p>Seelischer Gewalt/Vernachlässigung:</p> <p>Bedrohung, Beleidigung, Erpressung, Demütigung, Beschämung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, bei Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen</p> <p>Sexualisierter Gewalt</p> <p>Ein Kind ohne Einverständnis oder dessen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, sich selbst vor Kindern sexuell berühren/stimulieren</p>

4.1.3. Kriterien einer professionellen pädagogischen Arbeit und ihre Herausforderungen

Im pädagogischen Alltag stehen Mitarbeitende im Kindergarten häufig vor Situationen, die klare Absprachen und Regelungen benötigen, um unprofessionelles Vorgehen und Handeln, mögliche Gefährdungen oder unbegründete Verdachtsmomente zu verhindern.

- Nähe und Distanz

Ich trage die Verantwortung für eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation, die eine professionelle Arbeit mit Kindern sichert. Durch die Einhaltung der oben festgeschriebenen Regeln wird eine respektvolle, gerechte und pädagogisch wertvolle Bindung und Arbeit ermöglicht. Ich bin für alle Kinder in der Gruppe offen und verfügbar. Außerhalb des Kindergartens pflege ich keine Freundschaften mit Kindergartenkindern und mache keine persönlichen Geschenke an Einzelne.

- Körperkontakt

Im Kindergartenalltag ist Körperkontakt unumgänglich. Ich achte darauf, dass der Körperkontakt dem Wunsch und dem Bedürfnis des Kindes entspricht und reflektiere stets dessen Angemessenheit.

Bei unangemessenen Wünschen (küssen, intime Berührungen, etc.) erkläre ich kindgerecht, warum ich dem nicht nachkomme. Ebenso darf ich angemessene, mir aber unangenehme Kontakte mit Verweis auf meine Bedürfnisse/Grenzen ablehnen.

- Beachtung der Intimsphäre

Ich achte darauf, sämtliche Handlungen, die in die Intimsphäre des Kindes eingreifen, anzukündigen und adäquat verbal zu begleiten. Ich agiere nur bei Notwendigkeit und mit dem Einverständnis des Kindes. Nach Möglichkeit sucht sich das Kind einen Mitarbeitenden für die Pflegehandlungen aus.

- o Begleitung bei Toilettengängen

Das Kind entscheidet, ob es Hilfe beim Toilettengang benötigt. Ich achte darauf, nur die benötigten Hilfestellungen zu geben, unterlasse unnötige Beobachtungen (über die Tür sehen,...) und schütze das Kind vor Beobachtungen anderer.

- o Wickeln

Bevor ich ein Kind wickele informiere ich meine KollegInnen. Ich wickele nur mit Einverständnis des Kindes. Ich entkleide das Kind nur soweit wie es nötig ist.

- Duschen
Ist aufgrund von z. B. Einkoten ein Duschen des Kindes nötig informiere ich zunächst meine KollegInnen und bereite vor dem Ausziehen des Kindes alles benötigte vor. Ich erkläre dem Kind das Vorgehen und den Ablauf. Ich achte auf eine angenehme Wassertemperatur. Ich benutze für das Waschen des Intimbereiches Einmalhandschuhe. Ich achte auf ein schnelles Ankleiden des Kindes.
- Fieber messen
Bei Anzeichen und Verdacht auf Fieber messe ich mit Einverständnis des Kindes ausschließlich mit einem Stirnthermometer die Körpertemperatur. Ich erkläre vorab dem Kind das Vorgehen und den Ablauf.
- Zecken entfernen
Ich entferne nur Zecken, wenn ein schriftliches Einverständnis der Eltern vorliegt und auch das Kind in der Situation damit einverstanden ist. Ich erkläre dem Kind das Vorgehen und den Ablauf. Ich kann mich frei entscheiden, ob ich dies machen möchte. Es finden keine routinemäßigen Zeckenkontrollen statt. Wird eine Zecke nicht entfernt werden unverzüglich die Eltern informiert.
- Wundversorgung
Ist eine Wundversorgung nötig erkläre ich dem Kind das Vorgehen und den Ablauf. Handelt es sich nicht um einen Notfall akzeptiere ich den Willen des Kindes. Je nach Situation informiere ich die Eltern unverzüglich oder beim Abholen.
- Wasserspiele/Planschen
Bei Wasserspielen oder Planschen im Garten sind die Kinder mindestens mit einer Unterhose bekleidet. Auf Wunsch des Kindes kann auch noch der Oberkörper bedeckt werden. Kein Kind muss daran teilnehmen. Wenn ein Einreiben der Kinder mit Sonnencreme nötig ist werden nur die freiliegenden Körperteile eingecremt und die Kinder je nach Entwicklungsstand angeleitet sich selbst einzureiben. Ich achte darauf, dass ein kompletter Sonnenschutz gewährleistet ist.
- Körperliche Erkundungen unter Kindern
Körperliche Wahrnehmungsspiele unter Kindern, häufig als „Doktorspiele“ benannt, sind in der kindlichen Entwicklung ganz normal. Dabei geht es nicht um sexuelle Reize sondern ist in der kindlichen Neugier begründet. Geschlechtsunterschiede oder Gemeinsamkeiten werden erkundet und stärken unter anderem ein

positives Körpergefühl. Meist suchen sich die Kinder dafür intime Orte aus und ziehen sich zurück.

Ist dies der Fall achte ich darauf, dass alle beteiligten Kinder freiwillig mitmachen und mit dem Vorgehen einverstanden sind und dass unter den Kindern kein Machtgefälle besteht, das bei Kindern zu Zwang führen könnte. Dies kann ich mittels unauffälliger Beobachtung und Mithören der Situation sicherstellen. (detaillierte Regelungen siehe Sexualpädagogisches Konzept)

- Rückzugsorte

Im Haus, auf dem Außengelände und auf den Waldplätzen können sich die Kinder zum Spielen uneinsehbare Spielorte wählen. Die jeweiligen Ortsgrenzen sind dabei von den Kindern einzuhalten und im Wald müssen die Kinder das Einverständnis der BetreuerInnen einholen. Ich beobachte und überprüfe regelmäßig die aktuellen Spielsituationen. Dabei ist es in meiner Verantwortung, die Sicherheit und Freiwilligkeit aller beteiligten Kinder sicher zu stellen.

- Vorschulübernachtung

Zur Verabschiedung der Vorschüler gehört eine gemeinsame Übernachtung im Kindergartenhaus. Jedes Kind darf frei entscheiden, ob es daran teilnimmt. Möchte ein Kind abends oder nachts nach Hause ist dies selbstverständlich möglich. An der Übernachtung nehmen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte teil. Alle Kinder schlafen gemeinsam in einem Raum. Jedes Kind hat seine eigene Matratze und Schlafutensilien dabei.

Die Fachkräfte sind jederzeit verfügbar und schlafen ebenfalls auf eigenen Matratzen. Benötigt ein Kind zum Einschlafen Körperkontakt wird dieser auf Wunsch angemessen gegeben.

- Sprache und Wortwahl

Meine Kommunikation (verbal und nonverbal) ist wertschätzend, respektvoll und meinem Gegenüber angemessen. Ich verzichte auf abwertende, ausgrenzende oder ironische Sprache.

Ich nehme die Äußerungen der Kinder ernst, gehe auf sie ein und bin ihnen zugewandt.

Im Kontakt mit den Eltern achte ich auf eine professionelle Distanz.

Unterschiedliche Erziehungsansichten werden grundsätzlich akzeptiert und gemeinsam nach tragfähigem Vorgehen und Lösungen gesucht. Da wir in unserer Elterninitiative eine intensive Erziehungspartnerschaft pflegen wird mit gegenseitigem Einverständnis geduzt.

- Aufklärung

Es findet im Kindergarten keine prophylaktische Aufklärung statt. Aktive Fragen von Kindern zu Körper, Entwicklung oder lebensweltbezogenen Themen wie z. B. Schwangerschaft der Mutter beantworte ich altersgerecht und informiere ggf. die Eltern.

Geschlechtsteile werden korrekt benannt und ich benutze keine Verniedlichungen oder falsche Ausdrücke. (siehe Sexualpädagogisches Konzept)

- Medien

Kinder werden nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern fotografiert – dies wird zum Kindereintritt dokumentiert und kann jederzeit geändert werden.

In den jeweiligen Situationen können die Kinder entscheiden, ob sie fotografiert werden möchten.

Es werden nur Geräte des Naturkindergarten Waldwichtel e. V. genutzt, private Geräte sind nicht erlaubt.

Die Fotos werden regelmäßig über das interne Waldwichtelwiki den Eltern zum privaten Gebrauch – nicht zur Veröffentlichung – zur Verfügung gestellt. Ein schriftliches Einverständnis der Eltern vorausgesetzt.

Auf Veröffentlichungen von Kinderfotos auf Website/Kitaportal/Zeitungen wird weitest möglichst verzichtet – neutrale Fotos werden bevorzugt.

Ich achte darauf, dass keine Externen Fotos von Kindergartenkindern machen.

4.2. Vorstellung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes/Verhaltenskodex

Eltern und pädagogisch Mitarbeitende werden über das Vorhandensein und den Inhalt der aktuellen Konzepte (Pädagogisches, Sexualpädagogisches und Kinderschutz Konzept) und den verpflichtenden Verhaltenskodex informiert. Sie sind auf der Kindergartenhomepage für alle einsehbar.

4.2.1. Pädagogisch Mitarbeitende

- Im Bewerbungsverfahren
 - o Hauptamtliche BewerberInnen → Vorstand
 - o PraktikantInnen → Team
- Zu Tätigkeitsbeginn (Alle)
 - o Aushändigung unserer Konzepte (Pädagogisches, Sexualpädagogisches und Kinderschutzkonzept) → pädagogische Leitung
 - o Verhaltenskodex wird ausgehändigt, besprochen und die verpflichtende Einhaltung mittels Unterschrift bestätigt → Vorstand
- Zu Kindergartenjahresanfang
 - o Konzeptarbeit in Teamsitzungen (Fachkräfte, Vorstand)
 - Aktualität und Sinnhaftigkeit der Konzepte werden überprüft
 - Nötige Änderungen werden eingearbeitet
- Bei Notwendigkeit
Erweisen sich die Inhalte und Vorgehensweisen des Schutzkonzeptes als unzureichend oder nicht zielführend sind Anpassungen jederzeit möglich und alle Mitarbeitenden werden über die Neuerungen informiert → pädagogische Leitung

4.2.2. Sonstige Mitarbeitende (Bürokraft, Küchenpersonal,...)

Alle weiteren Mitarbeitende werden über das Vorhandensein und Inhalt des Kinderschutzkonzeptes informiert und verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex. → Vorstand

4.2.3. Elternschaft

- Vor Kindergarteneintritt:
 - o Informations- und Auswahlveranstaltungen
Auf das Vorhandensein der Konzepte wird hingewiesen → Team/Vorstand
 - o Vertragsverfahren
Konzepte sind Teil der Vereinbarung zwischen dem Naturkindergarten Waldwichtel e. V. und den zukünftigen Eltern. Auf die Einsehbarkeit auf unserer Homepage wird hingewiesen → Begleitschreiben Vertrag

- Zu Kindergartenjahresanfang
 - o Im ersten Orga-Rat jeden Jahres (Anfang Oktober) werden unsere aktuellen Konzepte und der Verhaltenskodex der Gesamtelternschaft vorgestellt. → pädagogische Leitung
 - o Fragen werden beantwortet, Diskussionen sind erwünscht und sollen zur weiteren Konzeptentwicklung beitragen → Entwicklung Arbeitskreis bei Interesse und Bedarf
- Während des Kindergartenjahres
 - o als mögliches Thema bei
 - Elterngesprächen
 - (Themen-)Elternabenden
 - Orga-Rat
 - o Eltern im Gruppendienst
Sind Elternteile als Aushilfe(nicht Hospitation) in der Gruppe dabei wird eine verpflichtende Einhaltung des Verhaltenskodex eingefordert.

4.3. Personalauswahl

→ Vorstand (Hauptamtliche) → Team (PraktikantInnen)

- Analyse des Lebenslaufes auf Auffälligkeiten (Lücken, häufiger Wechsel, fehlende Arbeitszeugnisse,...)
- Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII: Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, mit einer regelmäßigen Erneuerung nach spätestens fünf Jahren.
- Kinderschutz als Thema im Vorstellungsgespräch (Vorerfahrungen, Inhaltliche Fragen,...)

4.4. Teamarbeit → Team/pädagogische Leitung

- Regelmäßige Überprüfung der Aktualität und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex mindestens zu Jahresbeginn
- Thematische und konzeptionelle Teamarbeit zu Kinderschutz, Haltung, Prävention, Verhaltenskodex – bei Interesse mit Eltern
- Kollegialer Austausch, Fallberatung
- Vorbereitung auf Vorstellung unseres Kinderschutzkonzeptes (Orga-Rat, Auswahlverfahren,...)

4.5. Weiterbildung/Fortbildung

- Jedes Teammitglied besucht mindestens alle drei Jahre eine Fortbildung zu einem kinderschutzrelevanten Thema (Kinderrechte, Kindeswohlgefährdung erkennen, Kinderschutz, Sexualpädagogik, Präventionsprojekte,...)
- Kollegialer Austausch zu Fortbildungsinhalten
- Fachliteratur zum Eigenstudium steht in der Kindergartenbibliothek zur Verfügung

4.6. Sexualpädagogisches Konzept

- Ist ergänzend zum pädagogischen und Kinderschutzkonzept zu sehen
- Sexuelle Entwicklung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung gehört zum Bildungsauftrag
- Sexualpädagogische Arbeit ist Präventionsarbeit

4.7. Partizipation von Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften

Beteiligung/Partizipation ist ein wichtiger Präventionsbaustein und elementar in einer Elterninitiative.

4.7.1. Demokratische Teilhabe der Kinder – Partizipation

Eine größtmögliche Beteiligung der Kinder im Kindergarten ist ein wichtiger Präventionsbaustein. Die Kinder erleben, dass sie und ihre Bedürfnisse ernst genommen werden und wichtig sind und trauen sich dafür einzustehen. Das demokratische Verständnis, die Selbst- und Mitbestimmung werden gefördert, die Rechte der Kinder gewahrt.

- Beteiligung der Kinder an möglichst allen Entscheidungen, die sie betreffen:
Waldvormittag:

- Tägliche Platzwahl/Liederwahl/Kreiswahl
 - Kinder machen Vorschläge
 - Demokratische Abstimmung
- Gestaltung Morgenkreis
- Freie Spiel und Spielpartnerwahl

Mittagessen:

- Freie Platzwahl
- Kein Zwang zum Essen
- Portionen werden selbst gewählt

Kuschelecke/Ausruhezeit:

- Freie Platzwahl
- Kein Schlafzwang/wer schlafen will kann schlafen

- Häufige Beteiligung bei der Buch-/Geschichtenauswahl
 - Vorschläge von den Kindern
 - Abstimmung über vorgegebene Möglichkeiten

Nachmittags:

- Freispielzeit:
 - Freie Spiel- und Spielpartnerwahl
 - Materialien zur freien Verfügung
- Angebote:
 - Basieren auf Freiwilligkeit
 - Bastelvorschläge der Kinder werden übernommen
 - Jedes Kind entscheidet wie lange es mitmachen möchte
- Grundsätzliche Beteiligungsmöglichkeiten
 - Kinder können sich ihre Bezugspersonen selbst aussuchen/wechseln
 - Kinder können entscheiden, wer ihnen helfen soll (wenn personell möglich)
 - Jedes Kind kann sich jederzeit zu Wort melden, wird ernstgenommen
 - Die Fachkräfte respektieren die individuellen Grundbedürfnisse, sind achtsam und sensibel um Signale wahrzunehmen und unterstützen
 - Beteiligung bei der Auswahl von Neuanschaffungen/Ausflügen

4.7.2. Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern

Es gibt vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern – in einer Elterninitiative ist eine engagierte Mitarbeit Voraussetzung, die Eltern sind in allen Bereichen miteinbezogen bzw. verantwortlich.

Möglichkeiten der Beteiligung

- Vorstandsarbeit (1./2. Vorstand, Betriebskassier, Vereinskassier, Schriftführer)
- Beisitzer bei Vorstandstreffen
- Orga-Ratsprecher (aus jeder Gruppe ein Elternteil der für die Gestaltung und Moderation des Orga-Rates (Gesamtelternschaft) zuständig ist)
- Orga-Ratsmitglied – Einbringen von Anträgen/Themen, Abstimmungen über Kindergartenstruktur, Änderungen, ...
- Elternsprecher (gruppenintern)
- AK-Leitung (Instandhaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Basteln, Reinigung, Homepage, Kuschelecke, Hausmeister, Kräuter...)

- AK-Mitarbeit
- Aushilfe im Gruppendienst/Kochdienst
- Themenvorschläge Elternabende
- ...

4.7.3. Beteiligungsmöglichkeiten Team

Das Team ist in der Elterninitiative von großer Bedeutung. Sie sind ein Kontinuitätsfaktor, Eltern und somit Vorstand wechseln regelmäßig. Die pädagogischen Fachkräfte geben Orientierung, geben Wissen weiter und können die Elternschaft beraten.

Die Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte/pädagogische Leitung zeigt sich u. a.:

- Verantwortlich für pädagogische Arbeit
- Verantwortlich für konzeptionelle Arbeit
- Stimmberechtigt im Orga-Rat
- Beratung von Vorstand/Eltern zu strukturellen Themen
- Mitgestaltung von Festen
- Auswahlverfahren neue Kinder
- Auswahlverfahren neue Mitarbeiter

4.8. Umgang mit Beschwerden/Feedback/Verbesserungsvorschläge

Wir pflegen einen offenen, wertschätzenden Umgang miteinander. Dazu gehört auch ein konstruktiver Umgang mit Beschwerden, Kritik oder Verbesserungsvorschlägen. Dafür ist es wichtig, dass Kinder, Eltern und Mitarbeitende wissen, welche Möglichkeiten sie haben, wie und an wen sie sich wenden können.

Das Ziel eines Beschwerdeverfahrens ist, eine zufriedenstellende Lösung für alle Seiten zu erreichen und alle dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen bzw. alles Nötige zu initiieren. Der Beschwerdeweg wird zu Beginn gemeinsam geplant und besprochen und nach jeder Maßnahme überprüft.

4.8.1. Beschwerden von Kindern:

Es ist ein pädagogisches Ziel, dass Kinder in der Lage sind, für sich und ihre Belange einzustehen. Sensibilität im Umgang mit den Kindern und möglichen Anzeichen von Abwehr, Nicht-einverstanden-sein ist immens wichtig. Beschwerden von Kindern können zu grundsätzlichen Themen wie Tagesablauf kommen, aber auch direkte Reaktion auf eine Handlung/Verhaltensweise oder auf Grundbedürfnisse.

Ist es ihnen nicht möglich sich sprachlich auszudrücken wird auf nonverbale Signale geachtet wie:

- Sich wehren, sich festklammern
- Ablehnende Körperhaltung, angeekelter Gesichtsausdruck
- Erstarren, sich steif machen
- Weglaufen, auf den Boden werfen
- Kopf einziehen, stiller Rückzug
- Wegschauen, sich verstecken
- Tränen/Weinen/Schreien
- Zittern, blasse Gesichtsfarbe
- Sich festklammern

Beschwerden von Kindern werden immer ernst genommen und sie werden überprüft, bewertet und beantwortet / darauf reagiert. Bei oben aufgezählten Verhaltensweisen ist eine Fallbesprechung im Team und bei Häufung und/oder massiver Ausprägung eine Gefährdungseinschätzung nötig.

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder:

- Direkte verbale oder nonverbale Äußerungen
- In der Gesprächsrunde Morgen- und Abschlusskreis
- Gefühlsampel im Gruppenraum
- Kinderbefragungen
- Andere Kinder als Sprachrohr
- Eltern als Sprachrohr

Umgang mit Beschwerden von Kindern:

Je nach Inhalt der Beschwerde kann direkt von Einzelnen darauf eingegangen werden oder ein Bewertungsprozess nötig sein.

- Überprüfung und Bewertung des Inhalts/Sachverhalts im Kleinteam, ggf. Großteam
- Ggf. Einholung von weiteren Meinungen (andere Kinder, Eltern)
- Einbezug von Beratungsstellen, ISO-Fachkräften oder Jugendamt ist nötig, wenn es bei der Beschwerde um Vermutung / Verdacht/ Ergebnisse von Gefährdung des Kindeswohles geht.
- Reaktion, Begründung, Antwort in kindgerechter Weise

Nicht jede Beschwerde führt zu der gewünschten Änderung oder Verbesserung, dies ist den Kindern zu vermitteln und mit einer kindgerechten Erklärung zu begründen.

4.8.2. Beschwerden von Eltern

Gibt es Kritik und Beschwerden von Seiten der Eltern gibt es nachfolgende Möglichkeiten, die bei Auswahlgesprächen, Elternabenden und Orga-Rat den Eltern vorgestellt wird:

- Tür- und Angelgespräche
- Regelmäßige Elterngespräche
- Gespräch mit pädagogischer Leitung
- Gespräch mit jeweiligen Elternsprecher
- Gespräch mit Vorstand
- Gespräch mit mehreren Gremien
- Anonyme Elternbefragung
- Beschwerde per Brief/Email

Es kann zu jeder Gesprächskombination eine Vertrauensperson zur Unterstützung mitgenommen werden.

Je nach Beschwerdeinhalt können die weiteren Schritte variieren.

- Beschwerdeinhalt kann in dem Gespräch geklärt werden
- Beschwerdeinhalt kann nicht geklärt werden
- Neuer Termin
- Hinzuziehen weiterer Akteure intern
- Hinzuziehen weiterer Akteure extern (Beratungsstellen, Mediator, Supervision)

Kann der Beschwerdeinhalt nicht geklärt werden ist je nach Inhalt die Einberufung eines Orga-Rates angezeigt.

Bei Beschwerden zu Verdacht/Vermutung/Wissen auf Kindeswohlgefährdungen ist ein Verfahren nach §8a SGB VIII und/oder §47 SGB VIII zu prüfen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

4.8.3. Beschwerdemöglichkeiten des Teams

Es wird eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation gelebt, direkte und persönliche Beschwerden sind, wenn möglich, zu bevorzugen.

Möglichkeiten der direkten Beschwerde der pädagogischen Kräfte:

- direktes Gespräch mit Betroffenen
- direktes Gespräch mit pädagogischer Leitung
- als Thema in den regelmäßigen oder außerordentlichen Teamsitzungen

- als Thema in den regelmäßigen oder außerordentlichen Team/Vorstandsitzungen
- Gespräch mit Vorstand
- Gespräch mit Elternsprecher
- Supervision (wird auf Wunsch eingeleitet)

Beschwerdeverfahren per Email oder Brief sind selbstverständlich auch möglich.

5. Kindeswohlgefährdung und Verfahrenswege

Es folgen Definitionen zum Kontext Kindeswohlgefährdung und die Vorstellung der Verfahrenswege.

5.1. Definitionen

5.1.1. Kindeswohl

Die ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, es gibt keine allgemeingültige Definition.

Kindliche Bedürfnisse unterteilen sich in Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach, Schutz vor Gewalt), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Anerkennung, Respekt, Freundschaft, Gemeinschaft, Fürsorge) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Identität, Aktivität, Selbstachtung, Bildung).

Wird sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder orientiert, in diesem Sinne gehandelt, kann von einem am Wohl des Kindes ausgerichteten Handeln ausgegangen werden.

5.1.2. Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung (...) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“¹

Es sind verschiedene Arten von Kindeswohlgefährdungen zu unterscheiden:

- Seelische und körperliche Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

¹ <https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>

5.1.3. Gewichtige Anhaltspunkte

Grundlage eines Vorgehens/Verfahrens aufgrund von Kindeswohlgefährdung sind gewichtige Anhaltspunkte.

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)

Solche Hinweise/Anhaltspunkte können nur nach Prüfung

- der direkten oder indirekten Äußerung des Kindes
- des Verhaltens und Handelns der Kinder
- von Beobachtungen
- der Fakten

und aus den daraus gezogenen Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen gewonnen werden.

Zu Beurteilung der Anhaltspunkte sind im Anhang verschiedene Orientierungs- und Arbeitshilfen angehängt.

Nicht jede, nicht dem Kindeswohl entsprechende Handlung oder Verhaltensweise ist automatisch als Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen.

5.2. Kindeswohlgefährdungen erkennen/identifizieren und Verfahrenswege

Um das Kindeswohl zu schützen ist das Wissen zu unterschiedlicher Ausformung von Gewalt unerlässlich. Dies betrifft nicht nur Taten/Handlungen/Unterlassungen die im Kindergarten durch Fachkräfte oder andere Kinder geschehen, es muss auch gewichtigen Anhaltspunkten aus dem häuslichen Umfeld nachgegangen werden.

Alle Erscheinungsformen oder auch der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung machen ein sofortiges Handeln nötig. (siehe jeweiliges Handlungsschema im Anhang)

Um eine mögliche Kindeswohlgefährdung identifizieren zu können wird im Weiteren erläutert, wie Gefährdungen/Gewalt an Kindern im Kindergartenkontext ausgeformt sein können bzw. wie sie erkannt werden können.

Hierbei werden Gefährdungen durch Mitarbeitende, Personen aus dem häuslichen Umfeld und durch massive Gewalt durch Kinder unterschieden

5.2.1. Formen von Gewalt gegen Kinder durch Fachkräfte²

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

5.2.1.1. Grenzverletzungen – Grenzüberschreitungen/Übergriffe

Nicht jede Handlung/Unterlassung ist als eine direkte Gefährdung des Kindeswohl anzusehen. Grenzverletzungen können von Erwachsenen oder Kindern im Kindergarten ausgehen und stellen für sich noch keine Kindeswohlgefährdung dar, sind aber selbstverständlich nicht akzeptabel und unerwünscht. Erleben Kinder häufige und/oder massive Grenzverletzungen durch Erwachsene im Kindergarten oder außerhalb kann es zu auffälligen Verhalten und starken Konflikten unter Kindern führen. Nicht jede von Kindern verübte Grenzverletzung ist auf oben genannte Erfahrung zurückzuführen.

² aus: Maywald, Kindeswohl in der Kita, 2019

Grenzverletzende Verhaltensweisen durch Mitarbeitende können sein:

Nichteinhaltung von Regeln/Verabredungen, Kontinuierliche Abänderung der Regeln, Ausschluss von Aktivitäten, Ablehnung – Bevorzugung, Überforderung – Überbehütung, Ignorieren, Missachtung der Intimsphäre, Adultismus – Diskriminierung aufgrund des jüngeren Alters, Auslachen, Lächerlich machen, Ironie, Stigmatisieren, Bewusstes Wegschauen, Kind nicht ausreden lassen, Laute Aggression/Anschreien, Kinder abwerten, ständig mit anderen vergleichen

Dieses Verhalten kann im Alltag passieren, muss aber reflektiert werden um Wiederholung zu vermeiden. KollegInnen thematisieren das beobachtete Verhalten. Kollegiale Beratung/Supervision u. ä. können bei der Reflektion unterstützen.

5.2.1.2. Grenzüberschreitungen/Übergriffe

Darunter sind bewusste Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die auch schon bei einmaligem Auftreten das Kindeswohl gefährden und auch strafrechtlich relevant sein können.

Grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende können sein:

Anwendung jeglicher Form von:

- Körperlicher Gewalt/Vernachlässigung:

Unbegründetes Festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften, Verweigerung notwendiger Hilfe, Kinder beabsichtigt in gefährliche Situationen bringen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung

- Seelischer Gewalt/Vernachlässigung:

Bedrohung, Beleidigung, Erpressung, Demütigung, Beschämung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, bei Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen

- Sexualisierter Gewalt

Ein Kind ohne Einverständnis oder dessen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, sich selbst vor Kindern sexuell berühren/stimulieren

Jegliche Beobachtung, Kenntnisnahme oder Verdacht solcher Verhaltensweisen sind unverzüglich weiterzugeben (Leitung oder Vorstand), die das weitere Vorgehen unverzüglich übernehmen. Um ein professionelles Handeln sicherzustellen sollte

immer der Vorstand informiert werden. Eine Meldung nach §47 SGB VIII an das Jugendamt wird getätigt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird als unabhängiger Sachverständiger informiert und berät zur Beurteilung der Anhaltspunkte, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und bei der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden.

5.2.2. Verfahrensschritte Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Folgende Verfahrensschritte ergänzen das Handlungsschema bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende.

- Das Wohl des betroffenen Kindes ist sicherzustellen (u. a. Verfahren nach §8a SGB VIII)
- Es soll nicht zu seinem Schutz Zuhause bleiben, ist es angezeigt bleibt VerdachtstäterIn Zuhause
- Externe Hilfe zum kurz- und mittelfristigen Umgang mit der Kindergruppe muss in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen zur Erhärtung bzw. Entkräftigung der Hinweise sind einzuleiten
 - o Einzelgespräche mit TeamkollegInnen
 - o Supervision
- Mitdenken arbeitsrechtlicher Schritte → sorgfältige und sachliche Dokumentation
- VerdachtstäterIn erhält Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsanwalt im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Professionelle Unterstützung des Teams
 - o Aufarbeitung entstandener Teamkonflikte, Schuldgefühle oder Irritationen
 - o Supervision
- Umgang mit der Elternschaft
 - o Balance zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht
 - o Recht auf Wissen über Beschwerde und was die Einrichtung unternimmt
 - o Kein Recht auf Namen der Beteiligten oder Detailinformationen

→ Schweigepflicht

- Evtl. Elternabend mit externer Unterstützung (Experten von Kinderschutzbund, Pro Familia oder Fachberatung)
- Eltern des betroffenen Kindes brauchen Unterstützung und Information zu Hilfsangeboten. Sie müssen darauf vertrauen können, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird.
- Umgang mit Medien

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Kommunikation mit den Medien.

Presseerklärung sollte vorbereitet werden.

- Verfahren dient der Erhärtung oder Entkräftigung des Verdachts, nicht um den Beweis der Schuld oder Unschuld.

Häufig kann keine Gewissheit erlangt werden – Entscheidung, ob es zu verantworten ist, den/die MitarbeiterIn weiter zu beschäftigen.

- Bei unbegründeten oder nicht haltbaren Verdacht gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstands mit externer Hilfe den Mitarbeitenden zu rehabilitieren.

5.2.3. Gefährdungen durch Personen im häuslichen Umfeld

Gibt es Hinweise (Berichte, Beobachtungen, Vermutungen) auf eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld muss gehandelt werden. Das Vorgehen sieht folgendermaßen aus:

Schritt 1 Dokumentation

Ab der ersten Vermutung wird alles, was für den weiteren Verlauf hilfreich ist, von der jeweiligen Fachkraft schriftlich und datenschutzrechtlich korrekt festgehalten.

Da dies die Grundlage des Verfahrens bildet ist eine detaillierte Dokumentation wichtig.

Was ist zu dokumentieren:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen
- Sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes
- Andere Auffälligkeiten
- Aussagen/Äußerungen der Eltern
- Andere Beobachtungen/Informationen

- Eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen,...

WICHTIG: Fakten und Interpretationen klar trennen

Schritt 2 (Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden können

Trotz des unbestimmten Rechtsbegriffs „gewichtige Anhaltspunkte“ wird eine Unterscheidung zwischen vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten und ersten Eindrücken oder persönlicher Interpretation einer Beobachtung erwartet.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Schritt 3 Austausch mit Team/Leitung

Wenn möglich erfolgt im Teamgespräch (sonst Gespräch mit Leitung) die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten. Dafür sind als Bewertungshilfe im Anhang die Orientierungshilfen Leitfaden Kinderschutz, Anlage Vereinbarung Jugendamt und die Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes zu finden.

Bestimmung der fallführenden Fachkraft, wenn möglich Leitung.

Sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben bzw. kann sie nicht ausgeschlossen werden, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Schritt 4 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die ISO-Fachkraft hat eine beratende Rolle und führt die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei fallführender Fachkraft des Kindergartens, diese kann sich auch gegen die Empfehlung der ISO-Fachkraft entscheiden. Ist dies der Fall sollte die Entscheidung dokumentiert und fachlich begründet werden.

Schritt 5 Gemeinsame Gefährdungseinschätzung/Risikoeinschätzung

ISO-Fachkraft berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung. Vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie werden dabei berücksichtigt.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen erwogen. Überprüfung, ob Einrichtung eigene Ressourcen zur Gefährdungsabwehr zur Verfügung stellen kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch Eltern/Personensorgeberechtigte (PSB) notwendig erscheint.

Bewertung, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 6 Gespräch mit Eltern/PSB – Gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln

Überprüfung der Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung mit Eltern/PSB. Gemeinsam mit den Eltern/PSB sollen Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhanden Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern des Kindergartens, andere Unterstützungsmöglichkeiten) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen vereinbart.

Schritt 7 Überprüfung der Vereinbarungen/Verabredungen/Empfehlungen

Bei verabredeten Folgetreffen werden Kooperationswille und -fähigkeit überprüft – wurden die in Schritt 6 getroffenen Vereinbarungen eingehalten? Hat sich etwas verändert bzw. ist ein Bemühen erkennbar?

Ja: Beratungsprozess weiterführen, evtl. Auflagen/Empfehlungen für externe Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und begleiten.

Nein: Erneute Gefährdungseinschätzung

Schritt 8 Erneute Gefährdungseinschätzung

Dafür wird ein weiterer Termin mit der ISO-Fachkraft verabredet, das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte

Schritt 9 Gegebenenfalls Vorbereitung der Übergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Risikoeinschätzungsbögen werden übermittelt.

Schritt 10 Fallübergabe an das Jugendamt – Eltern werden informiert

Die Eltern werden vor oder zeitgleich über die Fallübergabe an das Jugendamt informiert. Fallverantwortliche Fachkraft vergewissert sich telefonisch ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

Dies ist eine ausführliche Anleitung der verschiedenen Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und ist ergänzend zum Ablaufschema „Schnelle Hilfe“ anzusehen.

Oben aufgeführte Anhaltspunkte sind bei einer Einschätzung zu berücksichtigen und gleichzeitig sollten auch die vorhandenen Ressourcen bewertet werden.

5.2.4. Verfahren aufgrund massiver (sexuelle) Gewalt durch Kinder

Zeigt ein Kind extreme Verhaltensweisen, die es selbst oder andere Kinder gefährden, kann zum Schutz aller Beteiligten eine Gefährdungseinschätzung und weitere Maßnahmen nötig sein.

Verhaltensweisen von Kindern die eine gezielte Einschätzung nötig machen können:

- Schwere absichtliche Gewalttaten
- Schwere Gewalt gegen sich selbst
- Sexuelle Übergriffe, keine Akzeptanz der Selbstbestimmung

Bei sämtlichen (sexuellen) Übergriffen unter Kindern muss pädagogisch interveniert werden. Die Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind geschenkt, es wird sofortiger Schutz, Trost, Zuwendung und Versicherung gegeben, dass das übergriffige Kind falsch gehandelt hat.

Das übergriffige Kind wird nicht als Täter bezeichnet, ein sensibler Umgang mit ihm ist wichtig, um eine wirksame Einflussnahme auf es ausüben zu können. Die Maßnahmen sind auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkungen gerichtet, nicht auf Strafe, die Würde des Kindes wird gewahrt.

Die Maßnahmen sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und auf Wirksamkeit überprüft.

Ist ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Übergriffe unter Kindern gegeben, wird folgender Verfahrensweg verfolgt:

- Wahrnehmung einer Übergriffsituation
- Dokumentation von Fakten mit Datum (Wahrnehmung, Beobachtung, Aussagen des betroffenen Kindes/von Beobachtern)
- Austausch mit Team/Leitung → erste Einschätzung
- Ggf. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft → Abstimmung weiterer Schritte und Maßnahmen, auch in Bezug auf Aufarbeitung in der Gruppe
- Größtmögliche Transparenz der weiteren Schritte (Einbezug der Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes)
- Durchführung der Maßnahmen unter Einbezug des übergriffigen Kindes und seiner Eltern (Information an Eltern des betroffenen Kindes)
- Ggf. Information der zuständigen Fachberatung
- Ggf. Einbezug von externen Beratungsstellen, bei weitere Gefährdungslage ASD (nach gemeinsamer Einschätzung mit ISO-Fachkraft und Fachberatung

Der Einbezug der Eltern/Elternschaft bei den Handlungsschritten erfolgt zur Sicherstellung der größtmöglichen Transparenz, notwendige Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften und nicht von den Eltern entschieden.

6. Anlaufstellen und Kontaktdaten

Naturkindergaren Waldwichtel e. V. intern:

- pädagogische Leitung
- Vorstand

Kontaktadressen sind intern bekannt

Für Fachkräfte

Insoweit erfahrene Fachkraft

Kinder- und Jugendnotdienst

0911 2312730

Kinderschutz nach § 8a in Nürnberg

Beratung und Schulung von Fachkräften

Sandra Nausner

Telefon 09 11 / 2 31-31 04

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Nürnberg

Mitteilung zu gefährdeten Kindern

Telefon 09 11 / 2 31-33 33

Fachberatungsstellen:

Kinderschutzbund e.V. (Kinder und Jugendliche)

0911 92919000

Wildwasser Nürnberg e.V. (Mädchen)

0911 331330

Jungenbüro Nürnberg (Jungen ab 10 Jahren)

0911 52814751

Flyer/Aushänge zu Beratungs- und Präventionsangeboten liegen am Eingang/Windfang des Kindergartens aus.

Informationen und Beratung zu Angeboten werden kinderbezogen an die Eltern bei Bedarf weitergegeben bzw. in Absprache im Rahmen der Erziehungspartnerschaft Beratungs- und Diagnoseprozesse angestoßen.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

Projekt Pädagogik und Recht: Kindeswohl.

<https://www.paedagogikundrecht.de/kindeswohl/19.01.2023>

FamRZ: Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 I

BGB.<https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>19.01.2023

Bayerischer Erziehungsratgeber: Kindliche Sexualität.

<https://www.baer.bayern.de/entwicklung-von-0-bis-18/sexuelle-entwicklung/kindliche-sexualitaet/#sec721>.03.2023

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. 27.04.2023

Wronska, L., Semper, R. (2018), Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter,

https://www.boell-nrw.de/sites/default/files/uploads/2018/06/handout_kindliche_sexualitaet_-_gruner_salon_soest_-11_0.pdf, 27.02.2023

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertagesstätten. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf.

18.04.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen e. V. (2015): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Fatamorgana-Verlag

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder

Maywald, Jörg (2015), Sexualpädagogik in der Kita (2. Auflage), Freiburg im Breisgau

8. Anhang

Handlungsschema „Schnelle Hilfen“ – Vorgehen nach 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

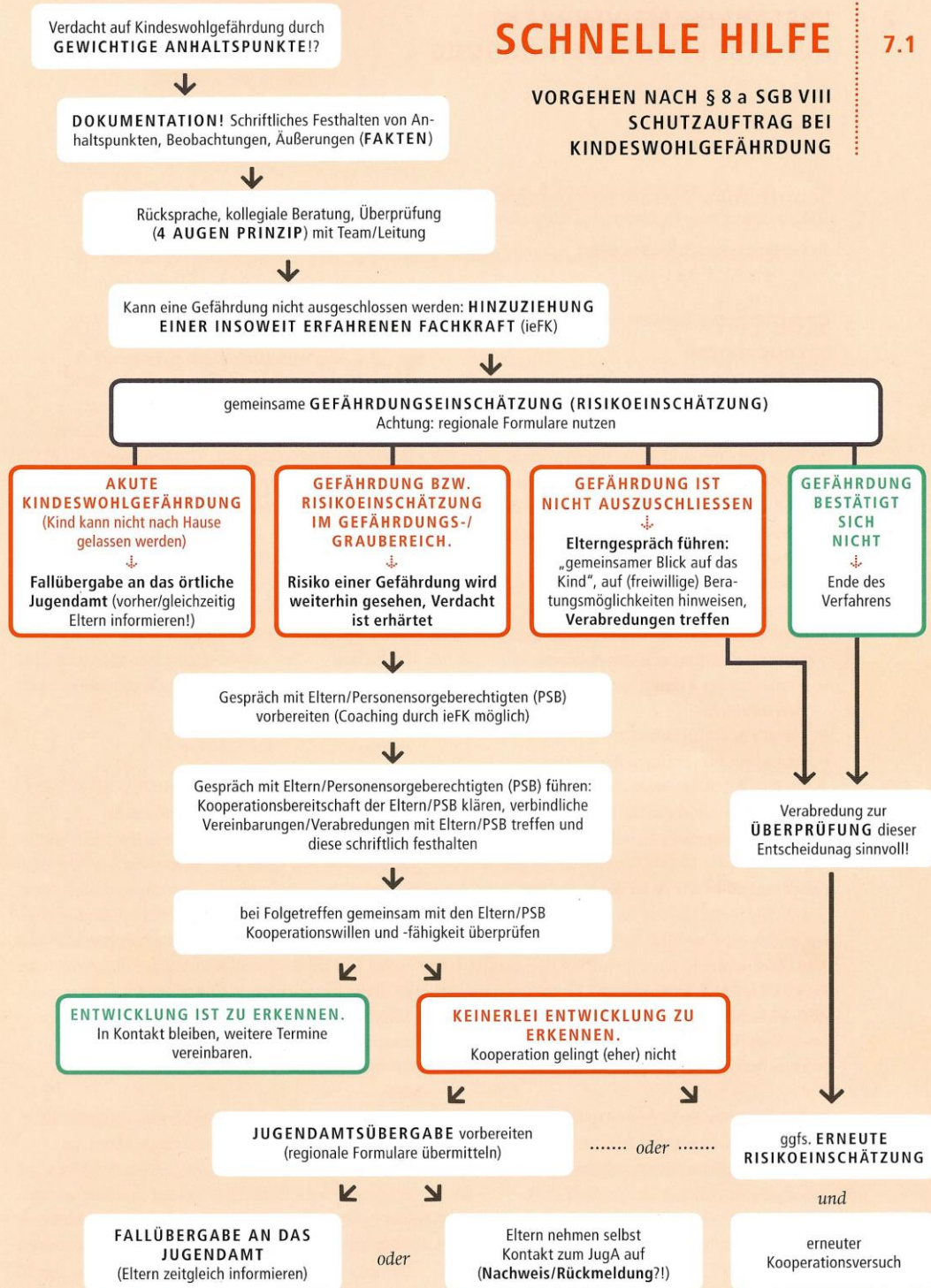
Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen in der Einrichtung

Orientierungshilfen Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII

SCHNELLE HILFE 7.1

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

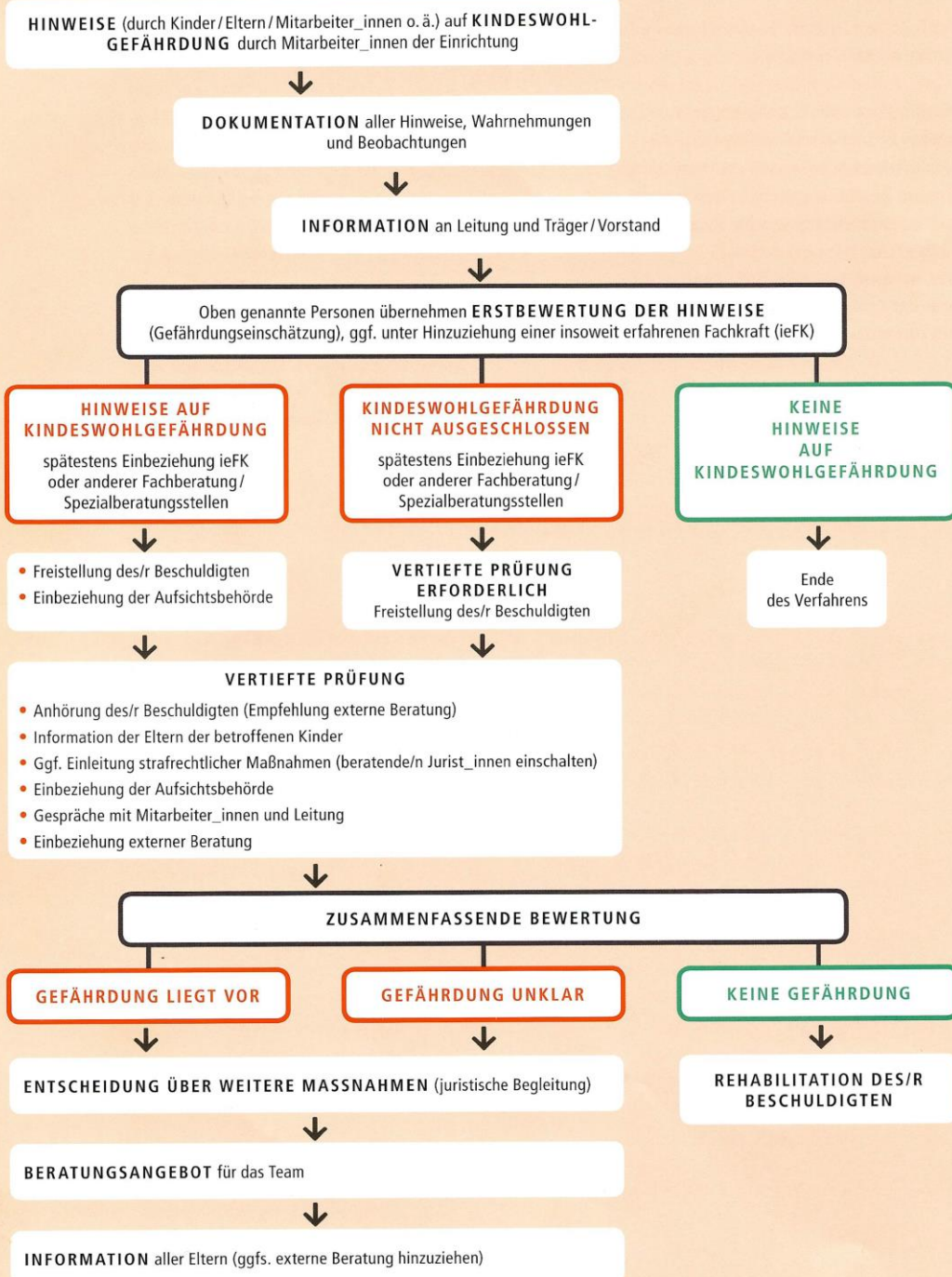


ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

7.5

HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH
FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ORIENTIERUNGSHILFEN

Für einen differenzierten Einschätzungsprozess ist es wichtig, sowohl die **Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung** (Orientierungshilfe 1), die familiären **Risikofaktoren** (Orientierungshilfe 2), als

auch **Ressourcen und Potentiale** (Orientierungshilfe 3) im Blick zu haben. Folgende Orientierungshilfen können zur Einschätzung genutzt werden (bitte regionale Vorgaben beachten):

ORIENTIERUNGSHILFE 1: INDIKATOREN FÜR EINEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	
GERICHTSRELEVANTE GEFÄHRDUNGSMOMENTE	GEFÄHRDENDE HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DER PERSONENSORGBERECHTIGTEN
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u. a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit und/ oder vor anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a., Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.
ERSCHEINUNGSBILD DES KINDES/JUGENDLICHEN	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen usw.

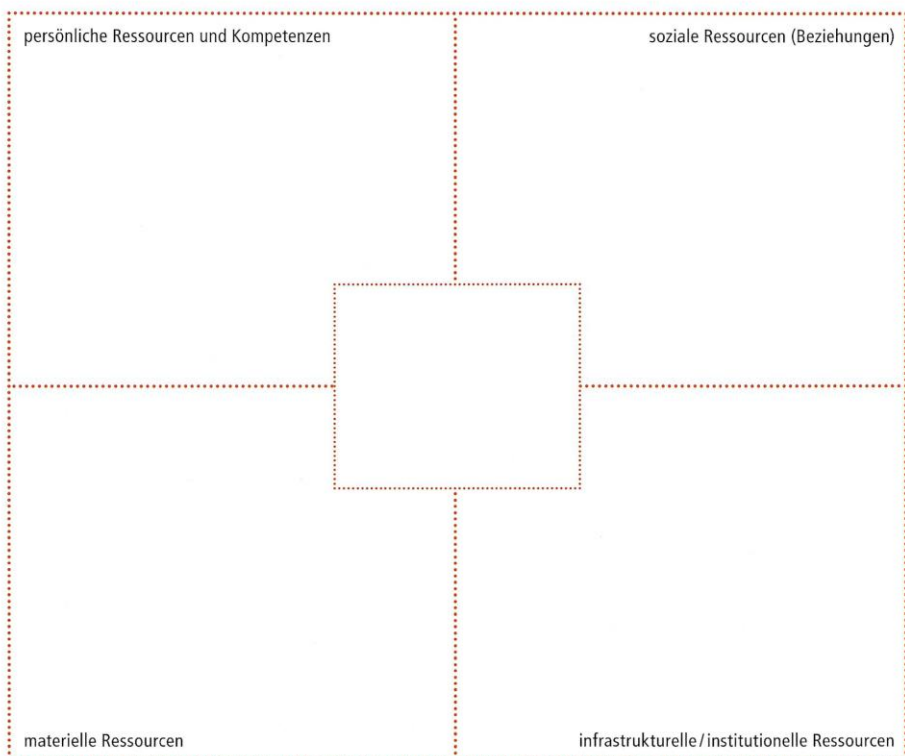
ORIENTIERUNGSHILFE 2:

RISIKOFAKTOREN UND STRESSOREN BEI DEN ELTERN/PSB

Eigene Deprivationserfahrung, Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, Analphabetismus, Kinderreichtum, Frühgeburten, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Eltern- oder Partnerkonflikte, minderjährige Mütter, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedingte Konflikte, dominante (mitunter zu betreuende) Familienangehörige (innerhalb der eigenen Wohnung), mangelnde Integration in die eigene Familie oder soziales Umfeld usw.

ORIENTIERUNGSHILFE 3:

RESSOURCEN UND POTENTIALE



Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen

über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob

sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des

Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten

eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

♡ körperliche und seelische Vernachlässigung,

♡ seelische Misshandlung,

♡ körperliche Misshandlung und

♡ sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie

müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch

die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt

2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen

3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen

4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend

5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig

6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend

7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf

8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf

9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern

Stand 1/2019

6

17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf

Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen

Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung

an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der

ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stand 1/2019